

# Alkohol im Straßenverkehr



FOTO: GDV

Rund 10 Prozent der im Straßenverkehr Getöteten sind Opfer von „Alkoholunfällen“. Deshalb steht klar im Paragraphen 316 des Strafgesetzbuches (StGB): „Wer im Verkehr [...] ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft...“ Doch wann ist jemand nicht mehr in der Lage, sein Fahrzeug sicher zu führen?

## Relative und absolute Fahruntüchtigkeit

In Deutschland wird in der Rechtsprechung ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,1 Promille von „absoluter Fahruntüchtigkeit“ gesprochen. Werden beispielsweise bei einer Routinekontrolle 1,1 Promille nachgewiesen, wird auch ohne Auffälligkeiten im Fahrverhalten davon ausgegangen, dass keine Verkehrstüchtigkeit mehr besteht. Die Folge: Empfindliche Geldstrafe, Entzug der Fahrerlaubnis und eine Sperre für mindestens 9 Monate zuzüglich 7 Punkte im Flensburger Zentralregister. Im Falle eines alkoholbedingten Unfalles oder auffälligem Fahrverhalten können die Strafen noch härter sein: Bereits bei 0,3 bis 1,09 Promille wird nach ständiger Rechtsprechung von einer relativen Fahruntüchtigkeit ausgegangen. In diesem Fall kommt also auch hier das StGB zur Anwendung.

Daneben sind im Straßenverkehrsgesetz Alkoholdelikte als Ordnungswidrigkeit geregelt (§ 24a StVG). Wer mit 0,5 Promille bis 1,09 erwischt wird, den erwarten Bußgelder auch ohne Auffälligkeit in Höhe von mindestens 500 Euro plus 4 Punkte in Flensburg plus 1 Monat Fahrverbot.

Eine 0,0-Promille-Grenze gibt es in Deutschland für Fahranfänger in der zweijährigen Probezeit oder unter 21 Jahren. Wer dagegen verstößt, begeht ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit, die nicht nur mit einer Geldbuße von 250 € geahndet wird, sondern auch zusätzlich mit 2 Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg, was zur Teilnahme an einem Aufbauseminar (Kosten: etwa 300 €) und zur Verlängerung der Probezeit um zwei Jahre führt.

## 0,0-Promille für alle

Die wenigsten Kraftfahrer finden sich mit den unterschiedlichen Grenzwerten zurecht. Deshalb setzen sich der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR), die Deutsche Verkehrswacht (DVW) und die Unfallforschung der Versicherer (UDV) für eine allgemeine 0,0-Promille-Grenze ein. Dazu müsste lediglich § 24a des StVG geändert werden. Damit ganz geringe Blutalkoholwerte, die auch durch natürliche Gärungsprozesse entstehen können, nicht zu einer Ordnungswidrigkeit führen, sollte der Gesetzgeber klar stellen, dass mit der Formulierung „unter der Wirkung alkoholischer Getränke“ eine Alkoholkonzentration oberhalb von 0,19 Promille verstanden wird.

Damit wäre eindeutig: Wer trinkt, fährt nicht und wer fährt, trinkt nicht.

Das gilt im Übrigen nicht nur für Auto- oder Motorradfahrer. Auch wer mit einem Fahrrad oder einem Pferdefuhrwerk unter Alkoholeinfluss fährt, kann sich strafbar machen. Allerdings liegt nach ständiger Rechtsprechung zurzeit die absolute Fahruntüchtigkeit bei Radfahrern höher: bei 1,6 Promille. Aber auch hier gilt: Wer einen alkoholbedingten Unfall verursacht, für den kann schon ab 0,3 Promille das StGB zur Anwendung kommen. //

Siegfried Brockmann



### Kontakt für die weitere Recherche:

Unfallforschung der Versicherer (UDV): [www.udv.de](http://www.udv.de)

Siegfried Brockmann, Leiter Unfallforschung der Versicherer (UDV)  
[s.brockmann@gdv.de](mailto:s.brockmann@gdv.de)

Alle Crashtests der UDV (Leichtkraftfahrzeuge, Motorrad, Traktor, Segway, Pedelec, SUV, Kleiner Dummy, Altes Auto...) sind zu finden unter [www.youtube.com/unfallforschung](http://www.youtube.com/unfallforschung)